



Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Wasser

Fassung vom 17. Juni 2003 für die 2. Lesung

(In 1. Lesung vom Stadtparlament erlassen am 6. Mai 2003)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Gegenstand	3
2. Übertragung von Aufgaben	3
II. Verhältnis zwischen Stadt und Stadtwerke AG Gossau	3
3. Eigentümerstrategie	3
4. Öffentlicher Grund	3
5. Einwohnerdaten	3
6. Leistungsvereinbarung	4
7. Befugnisse des Stadtrates	4
III. Beiträge und Gebühren	4
8. Gegenstand und Abgabepflicht	4
9. Bemessungsgrundsätze	4
10. Kundschaft	4
11. Finanzierung	5
12. Einmaliger Anschlussbeitrag, a) Beitragspflicht	5
13. b) Beitragsbemessung Anschlussbeitrag	5
14. c) Beitragsbemessung Sprinkleranlagen	5
15. d) Nachzahlung	6
16. Einmaliger Feuerschutzbeitrag, a) Beitragspflicht	6
17. b) Beitragsbemessung	6
18. c) Ausnahmen	6
19. d) Nachzahlung	6
20. Bezugsgebühren	6
21. Bearbeitungsgebühren	7
22. Verbrauchsmessung	7
23. Säumnis	7
24. Ausschluss der Verrechnung	7
IV. Leitungen, Installationen und Wasserlieferung	7
25. Anschlussleitungen a) Allgemeines	7
26. b) Durchleitungsrechte	7
27. Hausinstallationen	8
28. Wasserlieferung	8
V. Übertragung hoheitlicher Befugnisse	8
29. Allgemeines	8
30. Verfügungen	8
VI. Schlussbestimmungen	9
31. Vollzugsbestimmungen	9
32. Aufhebung bisherigen Rechts	9
33. Referendum und Genehmigung	9
34. In-Kraft-Treten	9

Das Parlament erlässt, gestützt auf Art. 5 und Art. 200 ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie gestützt auf Art. 10 lit. a) in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a) Das Verhältnis zwischen der Stadt und der Stadtwerke AG Gossau;
- b) die Versorgung der Stadt Gossau mit Wasser,
- c) die Übertragung der Erfüllung dieser Aufgabe auf die Stadtwerke AG Gossau.

Art. 2

Übertragung von Aufgaben

Die Stadt überträgt der Stadtwerke AG Gossau im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements die öffentliche Aufgabe der Versorgung ihres Gebiets mit Wasser, soweit nicht eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft diese Aufgabe erfüllt.

II. Verhältnis zwischen Stadt und Stadtwerke AG Gossau

Art. 3

Eigentümerstrategie

Die Stadt strebt durch die Ausübung ihrer Aktionärsrechte insbesondere folgende strategischen Ziele an:

- a) die Gewährleistung einer hochstehenden, ausreichenden und bedarfsgerechten Versorgung mit Wasser ,
- b) die Zukunftssicherung der Gesellschaft aus eigener Kraft,
- c) eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals und eine faire Abgeltung der Leistungen der öffentlichen Hand.

Art. 4

Öffentlicher Grund

Der Stadtwerke AG Gossau wird im Rahmen der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben für die Laufzeit der Leistungsvereinbarung ein exklusives dauerndes Sondernutzungsrecht am öffentlichen Grund eingeräumt. Sie hat jedoch die Pflicht, Bauvorhaben mit den zuständigen Stellen der Stadt abzusprechen und zu koordinieren.

Art. 5

Einwohnerdaten

Die Stadt stellt der Stadtwerke AG Gossau die zur Erfüllung der ihr durch dieses Reglement übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohnerdaten zur Verfügung. Der Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

Art. 6

Leistungsvereinbarung

Die Stadt schliesst mit der Stadtwerke AG Gossau eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt mindestens:

- a) die Beschaffung, die Speicherung, den Transport und die Verteilung ausreichender Mengen Trink-, Brauch- und Löschwassers;
- b) die Sicherstellung einwandfreier Qualität des Trinkwassers;
- c) Bau, Betrieb und Unterhalt der erforderlichen Anlagen;
- d) den Anschluss aller Gebäude an die Wasserversorgung im Rahmen der technischen Möglichkeiten;
- e) die Pflicht der Lieferung von Wasser an die gesamte Kundschaft, soweit dieses Reglement keine Ausnahmen vorsieht;
- f) die Sicherstellung eines transparenten Rechnungswesens sowie eines strategischen Controllings;
- g) Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grundes durch die Stadtwerke AG Gossau;
- h) Die durch die Stadtwerke AG Gossau an die Stadt zu erbringenden finanziellen Leistungen.

Art. 7

Befugnisse des Stadtrats

Der Stadtrat

- a) schliesst seitens der Stadt die Leistungsvereinbarung sowie allfällige weitere Verträge mit der Stadtwerke AG Gossau ab und wacht über deren Einhaltung;
- b) kann vom Verwaltungsrat der Stadtwerke AG Gossau die für eine strategische Steuerung der Unternehmung notwendigen Auskünfte verlangen;
- c) vertritt die Stadt als Aktionärin und übt die Aktionärsrechte an der Generalversammlung aus.

III. Beiträge und Gebühren

Art. 8

Gegenstand und Abgabepflichtige

Die Stadtwerke AG Gossau erhebt

- a) von den Eigentümern von Gebäuden und Anlagen: einmalige Anschlussbeiträge für jeden Anschluss an das Versorgungsnetz;
- b) von der Kundschaft: Bezugsgebühren für die Abgabe von Wasser;
- c) von denjenigen, welche eine Leistung veranlassen: Bearbeitungsgebühren für administrative Aufwendungen, gesetzliche Kontrollen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen.

Art. 9

Bemessungsgrundsätze

Die Gebühren und Beiträge sind folgendermassen zu bemessen:

- a) die gesamten Einnahmen aus dem Wasserbereich sollen die anfallenden Kosten decken;
- b) innerhalb der gleichen Kundengruppen sind die gleichen Gebühren zu verrechnen.

Art. 10 Kundschaft

Als Kunde bzw. Kundin gilt:

- a) bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften, Gewerbebetrieben, Anlagen oder Wohnungen, für die eigene Zähler installiert sind: der Mieter bzw. die Mieterin respektive der Pächter bzw. die Pächterin;
- b) im Fall der Messung des Verbrauchs verschiedener Bezüger oder Bezügerinnen durch einen gemeinsamen Zähler:
 - bei Mietobjekten: der Vermieter bzw. die Vermieterin,
 - bei Reihenhäusern, Siedlungen, Garagentrakte usw.: der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft, in welcher der Zähler installiert ist,
 - bei Mit-, Gesamt- und Stockwerkeigentum: eine durch die Eigentümerschaft gewählte Person;
- c) in den übrigen Fällen der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin.

Art. 11 Finanzierung

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt von Wasserversorgung und Wasserbereitstellung werden finanziert durch:

- a) einmalige Anschlussbeiträge
- b) einmalige Feuerschutzbeiträge
- c) wiederkehrende Benützungsgebühren.

Art. 12 Einmaliger Anschlussbeitrag, a) Beitragspflicht

Der einmalige Anschlussbeitrag wird erhoben für Liegenschaften, die an das Versorgungsnetz angeschlossen sind.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Fertigstellungsanzeige des Installateurs.

Beitragspflichtig ist der Eigentümer oder die Eigentümerin im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Der Stadtrat kann die Anschlussbeiträge jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen (Basis 2000; Stand April 2003 = 103.0).

Art. 13 b) Beitragsbemessung Anschlussbeitrag

Der Beitrag bemisst sich nach der Grösse des installierten Wassermessers und beträgt:

Wassermessergösse	Anschlussbeitrag
bis 20 mm (5 m ³)	Fr. 2'250.--
bis 25 mm (7 m ³)	Fr. 3'150.--
bis 32 mm (10 m ³)	Fr. 4'500.--
bis 40 mm (20 m ³)	Fr. 9'000.--
bis 50 mm (30 – 80 m ³)	Fr. 13'500.—bis Fr. 36'000.--
bis 65 mm (70 – 120 m ³)	Fr. 31'500.—bis Fr. 54'000.--

Die Stadtwerke AG Gossau bestimmt die Grösse und die Anzahl der zu installierenden Wassermesser.

Art. 14

c) Beitragsbemessung Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen bemisst sich der Anschlussbeitrag nach dem Wasserbedarf. Er beträgt:

bis 5000 l/Min.	Fr. 12.50 / l / Min.
ab 5000 l/Min.	Zuschlag von 0.035 % / l / Min., verrechnet auf die ganze Sprinklerleistung

Art. 15

d) Nachzahlung

Bei Um- und Erweiterungsbauten wird der Anschlussbeitrag nachbelastet, wenn ein grösserer Wassermesser installiert oder die Sprinkleranlage vergrössert wird.

Es wird die Differenz zwischen bisherigem und neuem Beitrag belastet.

Art. 16

Einmaliger Feuerschutzbeitrag a) Beitragspflicht

Der einmalige Feuerschutzbeitrag wird erhoben für Bauten und Anlagen, für die der Brandschutz Gewähr leistet wird.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Fertigstellung der Baute oder Anlage.

Beitragspflichtig ist der Eigentümer oder die Eigentümerin im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 17

b) Beitragsbemessung

Für die Bemessung ist der Zeitwert bei Beginn der Beitragspflicht massgebend.

Der Feuerschutzbeitrag beträgt 0.4 % des Gebäudezeitwertes.

Art. 18

c) Ausnahmen

Wird eine erhöhte Feuerschutzleistung gefordert, trägt der Eigentümer oder die Eigentümerin die Kosten für die Verstärkung der Gebäudezuleitung oder des rückwärtigen Netzes.

Art. 19

d) Nachzahlungen

Werden an Bauten und Anlagen Umbauten oder bauliche Erweiterungen vorgenommen, so ist für die Wertvermehrung von mehr als 30'000 Franken der Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Die Wertvermehrung ergibt sich aus dem Vergleich der Zeitwertschätzung vor und nach den Bauarbeiten.

Art. 20
Bezugsgebühren

Für die Versorgung mit Wasser können folgende Gebühren erhoben werden:

- a) ein Grund- und/oder Leistungspreis, in der Regel pro Wasserzähler;
- b) ein Arbeitspreis, der sich nach der bezogenen Wassermenge bemisst.

Art. 21
Bearbeitungsgebühren

Die Bearbeitungsgebühren richten sich nach den tatsächlichen Kosten.

Art. 22
Verbrauchsmessung

Die Stadtwerke AG Gossau ist für die Installation von Zählern besorgt, welche eine zuverlässige Messung des Wasserverbrauchs gewährleisten. Diese Zähler stehen im Eigentum der Stadtwerke AG Gossau; sie **sind** für die Feststellung des Wasserverbrauchs massgebend.

Art. 23
Säumnis

Werden Forderungen der Stadtwerke AG Gossau bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so können Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben werden.

Nach erfolgloser Mahnung und vorheriger Androhung können angemessene unverzinsliche Vorauszahlungen oder Garantieleistungen eingefordert werden.

Art. 24
Ausschluss der Verrechnung

Forderungen gegen die Stadtwerke AG Gossau oder die Stadt können nicht mit Forderungen verrechnet werden, die sich auf dieses Reglement stützen.

IV. Leitungen, Installationen und Wasserlieferung

Art. 25
Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen im öffentlichen Grund stehen im Eigentum der Stadtwerke AG Gossau. Sie dürfen nur von der Stadtwerke AG Gossau oder von Personen, welche durch sie beauftragt sind, erstellt, repariert oder verändert werden.

Die Kosten für Erstellung, Änderung, Unterhalt und Erneuerung trägt der Verursacher oder der Eigentümer bzw. die Eigentümerin von Gebäuden und Anlagen.

Art. 26 Durchleitungsrechte

Die Stadtwerke AG Gossau richtet Entschädigungen für Durchleitungsrechte für Wasserleitungen aus und vergütet entstandene Schäden zufolge der Verstärkung der Verteilanlagen, soweit die Leitung nicht ganz oder teilweise der Versorgung des beanspruchten Grundstücks dient.

Sind Teile der Anschlussleitungen in Grundstücken Dritter zu erstellen, so ist zugunsten der Stadtwerke AG Gossau ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

Art. 27 Hausinstallationen

Erstellung und Unterhalt der Einrichtungen nach dem Wasserzähler (Hausinstallationen) sind Sache des Eigentümers bzw. der Eigentümerin von Gebäuden und Anlagen.

Sie dürfen nur durch Personen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, welche im Besitz einer Bewilligung der Stadtwerke AG Gossau sind. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin persönlich und fachlich Gewähr für eine vorschriftsmässige Installation sowie für eine prompte Reparatur der Anlagen bietet.

Art. 28 Wasserlieferung

Die Stadtwerke AG Gossau liefert der Kundschaft einwandfreies Trink- und Brauchwasser gemäss den gesetzlichen Vorgaben in ausreichender Menge. Technisch bedingte Lieferunterbrechungen sind so kurz als möglich zu halten.

Die Kundschaft trifft Vorkehrungen, um Schäden an den Anlagen zu verhüten, die durch Einschränkungen in der Wasserlieferung entstehen können.

V. Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Art. 29 Allgemeines

Die Stadtwerke AG Gossau übernimmt mit den ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Stadt.

Sie kann, soweit dies die Aufgabenerfüllung erfordert, insbesondere:

- a) das Recht auf Zutritt zu allen Versorgungsanlagen beanspruchen;
- b) die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren erheben und durchsetzen.

Art. 30 Verfügungen

Die Stadtwerke AG Gossau erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Verfügungen. Diese können mit Rekurs beim Stadtrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31

Vollzugsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt den Gebührentarif für Wasserlieferungen sowie Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:

- a) die Einzelheiten der Abgabenerhebung;
- b) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Versorgungsanlagen;
- c) die Einzelheiten des Verhältnisses zu Kundinnen und Kunden;
- d) besondere Pflichten der Kundinnen und Kunden wie namentlich Bewilligungspflichten;
- e) die Abgabe von Wasser sowie die Messung des Konsums.

Art. 32

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements wird das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 1. Juni 1961 aufgehoben.

Art. 33

Referendum und Genehmigung

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Es bedarf der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

Art. 34

In-Kraft-Treten

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

Gossau, ***

Stadtparlament

Hubert Füllemann
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom *** bis

Von der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen genehmigt am ***

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf ***